

☒ Beschlußvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuß	<u>Haushalts- und Finanzausschuß</u>	<u>13.03.2002</u>
☐ Fachausschuß	_____	_____
☒ Kreisausschuß		<u>19.03.2002</u>
☒ Kreistag		<u>24.04.2002</u>

Inhalt:

Satzung über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlußvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte des Landkreises Uckermark.

zuständiges Amt:

<u>Hauptamt</u>	<u>Hampke</u>	<u>Dr. Krause</u>	<u>Schmitz</u>
	Amtsleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
<u>Kämmerei</u>	<u>Herr Förster</u>	
<u>Rechtsamt</u>	<u>Herr Buth</u>	

Beratungsergebnis:

Beratungsergebnis: Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß- vorschlag	Abweichender Beschluß (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

Begründung

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung vom 28. November 2001 (GVBl. Bbg. Teil II – Nr. 24 vom 28. Dezember 2001) wurde u. a. die Dienstaufwandsentschädigung für Landräte neu festgelegt.

Daraus resultiert auch eine Änderung der Dienstaufwandsentschädigung für Beigeordnete.

Die Verordnung trat am 1. Januar 2002 in Kraft (Kopie anbei).

In der Übergangsregelung (§ 7 o.g. Verordnung) ist festgelegt, daß Satzungen, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung anzupassen sind.

Satzung über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte des Landkreises Uckermark

Auf der Grundlage des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Besoldungsgesetz – BbgBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1995 (GVBl. I S. 238) i. V. m. der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigungen für hauptamtliche Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung) vom 01.12.1994 (GVBl. II S. 991) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24.04.2002 folgende Satzung über Dienstaufwandsentschädigungen beschlossen:

§ 1 Höhe der Dienstaufwandsentschädigung

- (1) Die kommunalen Wahlbeamten des Landkreises Uckermark erhalten zur Abdeckung des zusätzlichen persönlichen Aufwandes, der ihnen aufgrund des übertragenen Amtes entsteht, eine Dienstaufwandsentschädigung.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung wird monatlich in folgender Höhe gewährt:

Landrat:	305,00 €
1. Beigeordneter als Stellvertreter des Landrates:	152,50 €
weitere Beigeordnete:	76,25 €

§ 2 Beginn und Ende der Zahlung

- (1) Die Zahlung wird mit dem Tage des Wirksamwerdens der Ernennung aufgenommen. Sie endet mit dem Tage der Versetzung in den Ruhestand bzw. der Entlassung aus den Beamtenverhältnis auf Zeit.
- (2) Die Zahlung ist einzustellen für die Dauer eines Verbotes der Führung der Dienstgeschäfte, einer vorläufigen Dienstenthebung im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.
- (3) Besteht ein Anspruch auf Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird für jeden Tag des Anspruchs ein Dreißigstel der monatlichen Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

§ 3 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte des Landkreises Uckermark vom 24.10.1994 außer Kraft.

Prenzlau, den

Schmitz
Landrat

Klatt
Vorsitzender des Kreistages

Erste Verordnung zur Änderung der Kommunaldienstaufwandsentschädigungs- verordnung

Vom 28. November 2001

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1995 (GVBl. I S. 238) verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen:

Artikel 1

Die Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung vom 1. Dezember 1994 (GVBl. II S. 991) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung sind § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes und die entsprechenden landesbesoldungsgesetzlichen Bestimmungen zu beachten.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nimmt der Beamte aus anderen Gründen seine Dienstgeschäfte für länger als einen Monat nicht wahr, so ist die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung mit Ablauf des Monats einzustellen; Absatz 3 Satz 4 findet Anwendung. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Dienstgeschäfte nicht mehr wahrgenommen werden. Satz 1 gilt nicht für Zeiten eines Erholungsurlaubs.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche Bürgermeister, Amtsdirektoren und Landräte

(1) Die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Bürgermeister, Oberbürgermeister und Amtsdirektoren darf monatlich in Gemeinden oder Städten und Ämtern mit einer Einwohnerzahl

bis 5 000	90 EUR
von 5 001 bis 10 000	115 EUR
von 10 001 bis 20 000	150 EUR
von 20 001 bis 50 000	190 EUR
von 50 001 bis 100 000	230 EUR
von 100 001 bis 150 000	280 EUR
über 150 000	305 EUR

nicht überschreiten. Die Einwohnerzahl des Amtes ist maßgebend für die Bemessung der Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinden.

(2) Die Dienstaufwandsentschädigung der Landräte darf in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis 150 000	280 EUR
über 150 000	305 EUR

nicht überschreiten.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Übergangsregelung

Soweit Satzungen oder Beschlüsse den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, sind sie binnen drei Monaten nach In-Kraft-Treten der Verordnung anzupassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 28. November 2001

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm